

## 6.2 Förderrichtlinie Leistungsorientierter Kinder- und Jugendsport

### 1. Gegenstand der Förderung

ist die Bezuschussung der Ausgaben für den leistungsorientierten Kinder- und Jugendsport in Landesstützpunkten der LFV, die vom LSB Brandenburg e.V. und dem für Sport zuständigen Ministerium anerkannt sind.

### 2. Zuwendungsempfänger

sind die LFV, die Mitglied im LSB Brandenburg e.V. sind.

### 3. Zuwendungsvoraussetzung

Die Förderung ist nur für den **leistungsorientierten** Kinder- und Jugendsport möglich (Talente, Landeskader einschließlich NK 2-Kader). Zuwendungsfähig sind folgende Maßnahmen:

- Talenterkennung/Talentfindung
- Trainingsversicherung
- Lehrgangmaßnahmen
- Trainingsgeräte

### 4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung zu den anerkannten Gesamtausgaben als Zuschuss gewährt.

### 5. Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage dient die Bewertung der LFV/Sportarten durch die Spitzenverbände gemäß den Rahmenrichtlinien zur Förderung des Nachwuchsleistungssportes des DOSB und den Optimierungskriterien des LSB.

Als zuwendungsfähig werden folgende Ausgaben anerkannt:

#### 5.1 Talenterkennung/Talentfindung

Der Zuschuss ist zweckgebunden einzusetzen für:

- Fahrkosten der Kinder und Jugendlichen zur An- und Abreise vom Vereins-Ort zur Trainingsstätte mit 0,30 EUR pro km;
- Verpflegung und Unterkunft für Kinder und Jugendliche sowie Nutzungsentgelte;
- Urkunden und kleine Preise;
- Honorierung der Helfer, Trainer und Spezialisten je Trainingseinheit in der Maßnahme von maximal 10,00 EUR pro Stunde á 60 min.

#### 5.2 Trainingsversicherung

- vorrangig für die Honorierung von Spezialisten (z. B. Trainer, Mechaniker, Techniker, Choreographen u.a. Personen), die unbedingt für die Trainingsversicherung erforderlich sind;
- Fahrkosten der Kinder und Jugendlichen zur An- und Abreise vom Vereinsort zur Trainingsstätte mit 0,30 EUR pro km;
- Fahrkosten für Trainer und Spezialisten im Einzugsbereich des Landesstützpunktes mit 0,30 EUR pro km;
- Haltung und Unterhaltung von Fahrzeugen.

### **5.3 Lehrgangmaßnahmen**

- Bei Reisekosten gilt: - Bahntarif 2. Klasse und öffentliche Verkehrsmittel  
- PKW/Bus-Fahrten 0,30 EUR/km

Ansonsten werden Reisekosten, die hier nicht aufgeführt sind, bis zur Höhe der Reisekosten in der jeweils gültigen Fassung des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für Bundesbeamte, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesreisekostengesetz - BRKG) als zuwendungsfähig anerkannt.

- Verpflegung, Unterkunft für Lehrgangsteilnehmer und Nutzungsentgelte
- Honorare werden gezahlt:

Für Spezialisten, Mechaniker und andere Personen, die unbedingt und unmittelbar für die Durchführung des Lehrganges erforderlich sind.

Die Honorarempfänger lt. Bemessungsgrundlage 5.1., 5.2., und 5.3. sind selbst für die steuerliche Veranlagung der erhaltenen Honorare verantwortlich. Mit dem jeweiligen Honorarempfänger ist ein Honorarvertrag abzuschließen, in dem er u.a. auf diesen Umstand hinzuweisen ist.

### **5.4 Trainingsgeräte**

Förderfähig ist die Anschaffung und Werterhaltung notwendiger und spezieller Trainingsgeräte (unter anderem Software für Trainingsplanung, -steuerung und -auswertung).

Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen Trainingsgeräte, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigen, sind zu inventarisieren.

## **6. Verfahren**

### **6.1 Antrag**

Die Antragstellung erfolgt durch die LFV an den LSB bis spätestens 31.10. für das Folgejahr als Gesamtantrag für alle geplanten Maßnahmen im Rahmen der Förderrichtlinie „Förderung des leistungsorientierten Kinder- und Jugendsports“ auf dem Formblatt „Antrag auf Gewährung von Sportfördermitteln für den leistungsorientierten Kinder- und Jugendsport“.

Der Maßnahmebeginn vor Vertragsabschluss wird zugelassen.

### **6.2 Bewilligung**

Die Bewilligung der Fördermittel wird durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt.

### **6.3 Auszahlung**

Die Zuwendung wird innerhalb des Bewilligungszeitraums nach „Mittelabforderung“ ausgezahlt. Sie ist nur insoweit anzufordern, als sie innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird.

### **6.4 Verwendungsnachweisverfahren**

Der Verband weist die ordnungsgemäße Verwendung durch Vorlage folgender Unterlagen nach:

- Formblatt „Nachweis und tabellarischer Sachbericht leistungsorientierten Kinder- und Jugendsport“ einschließlich der Anlagen 1 und 2
- Formblatt „Belegliste“

Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres beim LSB einzureichen.